

1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Albersdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Allgemeines, Absatz (1) - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde Albersdorf betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser)
- a) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne Grundstücksanschlüsse und ohne Revisions-schächte. (zentrale Abwasserbeseitigung).

§ 2 - Begriffsbestimmungen, Absatz (5) - erhält folgende Fassung:

- (5) Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist die Zusammenfassung aller sachlichen und personellen Mittel sowie aller Rechte, die von der Gemeinde Albersdorf zum Zwecke der zentralen Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und/oder die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie Kläranlagen, Klärteichanlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde Albersdorf stehen oder der Gemeinde Albersdorf zur dauernden Nutzung zur Verfügung stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich die Gemeinde Albersdorf bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme und Wasserläufe, soweit die Gräben zw. Wasserläufen zur Aufnahme der Abwässer dienen und entsprechend den Vorschriften des Wasserrechtes zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung(en) geworden sind.

§ 8 – Grundstücksanschluss, Absatz (5) - erhält folgende Fassung:

- (5) Die Gemeinde Albersdorf unterhält den Grundstücksanschluss und reinigt diesen bei
- Verstopfung. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Unterhaltung und Reinigung des Grundstücksanschlusses der Gemeinde Albersdorf zu erstatten.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Albersdorf, den 19.12.2012

gez. Peter Mucke

(Bürgermeister)